

# Allgemeine Geschäftsbedingungen dosit GmbH & Co. KG

## 1. Geltungsbereich

Lieferungen, Dienstleistungen und Angebote der dosit GmbH & Co. KG, im weiteren Verlauf kurz dosit genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie werden durch Auftragserteilung, spätestens bei Auftragsbestätigung, anerkannt und gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ebenso mit Rechtsnachfolgern des Auftraggebers, auch wenn sie nicht nochmals schriftlich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die dosit nicht ausdrücklich anerkennt, sind in jedem Fall unverbindlich, auch wenn dosit ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von dosit bestätigt werden.

## 2. Angebot und Bestellung

Auf technischem Fortschritt beruhende Änderungen des Liefergegenstandes behält sich dosit bis zur Lieferung vor. Annahmeerklärungen und Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens dosit oder durch Auslieferung der Ware rechtsverbindlich.

## 3. Preise und Zahlungsbedingung

Die Preise für Lieferungen und Dienstleistungen von dosit verstehen sich netto ab Dortmund und sind nach Rechnungsstellung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit Auslieferung der Waren bzw. nach Abschluss der Dienstleistungen. dosit ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

Sofern für den Vertragsgegenstand eine Gebühr für eine bestimmte Nutzungszeit vereinbart ist (z.B. Jahresgebühr bei Wartungsverträgen), ist diese für den jeweiligen Zeitraum im Voraus zu entrichten. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung oder Dienstleistung gültigen Listenpreisen berechnet. Wenn infolge von Umständen, die dosit nicht zu vertreten hat, fertige Geräte bzw. Systeme nicht abgeliefert, montiert oder in Betrieb genommen werden können, so muss die Zahlung geleistet werden, als wenn Lieferung, Montage oder Inbetriebnahme zur vorgesehenen Zeit erfolgt wären. Die Preise beinhalten nicht die Rücknahme von Transportverpackungen. Die Umsatzsteuer mit dem zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt gültigen Satz wird jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.

## 4. Liefer- und Leistungsfristen

dosit hat Lieferverzögerungen durch Vorlieferanten nicht zu vertreten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungstag der Bestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten, und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware die Geschäftsräume von dosit verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Überschreitungen der Lieferfrist begründen kein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie unvorhergesehene Lieferschwierigkeiten der Vorlieferanten von dosit führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist.

## 5. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in der Regel ab Dortmund. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware die Geschäftsräume von dosit verlässt. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so geht die Gefahr bereits mit dem Tage der Versandbereitschaft

## Allgemeine Geschäftsbedingungen dosit GmbH & Co. KG

auf den Auftraggeber über. Fracht- und Verpackungskosten sowie Installation, Schulung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auf Wunsch wird eine Frachtversicherung abgeschlossen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dosit im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen, Eigentum von dosit. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Verarbeitung der gelieferten Ware wird dosit auch Eigentümer der neu hergestellten Sache. Der Auftraggeber darf die gelieferten Waren oder aus ihrer Verarbeitung entstehende Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur solange er nicht in Verzug ist weiter veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an dosit abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltswaren. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von dosit verkauften Waren veräußert, so wird dosit die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, dosit widerruft die Einzugsermächtigung wegen Zahlungsverzuges. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an dosit zu unterrichten, sofern dosit dies nicht selbst veranlasst, und dosit die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., ist dosit auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von dosit verpflichtet.

### 7. Gewährleistung, Haftung und Verjährung

Der Auftraggeber erkennt an, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, ein Programm 100% fehlerfrei zu entwickeln. Reklamationen jeder Art sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Ware als abgenommen. Leistet der Hersteller selbständig Garantie, so wird der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend machen. dosit wird den Auftraggeber bei der Inanspruchnahme des Herstellers unterstützen und haftet ggf. subsidiär. Sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, hat dieser zunächst den Hersteller gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Lediglich im Falle der Erfolglosigkeit ist dieser berechtigt, Gewährleistungsansprüche dosit gegenüber geltend zu machen. Bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen gilt, dass der Auftraggeber im Gewährleistungsfall auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt ist. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurückzutreten. dosit haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. dosit haftet nicht für Schäden, welche dem Auftraggeber durch einfache Fahrlässigkeit seitens dosit, eines gesetzlichen Vertreters von dosit oder eines Erfüllungsgehilfen entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von dosit, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, zumutbare schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise ordnungsgemäße

## Allgemeine Geschäftsbedingungen dosit GmbH & Co. KG

Datensicherungen. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von dosit gelieferten Ware beim Besteller bzw. nach erfolgter Abnahme der Werkleistung. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 475 Abs. 2 BGB (Verbrauchsgüterkauf), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

### 8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Nutzung einer von dosit vertriebenen Software die jeweiligen Lizenzvereinbarungen beachtet werden. Vor Einsatz gekaufter oder zur Ansicht erhaltener Software ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Sicherungskopie seiner relevanten Daten zu machen und diese Sicherungskopie sorgfältig aufzubewahren. Für die mittels einer von dosit vertriebenen Software veröffentlichten Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich und versichert, dass er damit nicht gegen Gesetze und Normen verstößt.

### 9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszwecks, insbesondere für Abrechnungs- und Kundenbetreuungszwecke, elektronisch gespeichert. Der Schutz von Daten bei der Übertragung in offenen Netzen (z. B. Internet) kann nach dem aktuellen Stand der Technik nicht gewährleistet werden. Für die Sicherheit der von ihm in das Internet übertragenen Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Benutzung der von dosit vertriebenen Software können möglicherweise zu schützende Bereiche der Privatsphäre der Nutzer oder deren Benutzerprofile offenbart werden. Die Verantwortung für die rechtmäßige Speicherung und Auswertung dieser Daten trägt ausschließlich der Auftraggeber, dosit kann für Verletzungen der Rechte Dritter in keinem Fall zur Rechenschaft gezogen werden.

### 11. Leistungsschutz- und Urheberrechte

An Schaltschemata, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Beschreibungen, der gesamten Software und ähnlichen Unterlagen behält sich dosit das Urheberrecht vor. Auf Verlangen von dosit sind diese sowie eventuell angefertigte Kopien zurückzugeben, sofern es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt. Ohne schriftliche Einwilligung durch dosit dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so bleiben sowohl der Vertrag als auch die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.